

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Antje Kapek (GRÜNE)**

vom 29. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juni 2023)

zum Thema:

**Wie gut wirkt das Schallschutzprogramm am BER?**

und **Antwort** vom 13. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2023)

Frau Abgeordnete Antje Kapek (GRÜNE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16013

vom 29.06.2023

über Wie gut wirkt das Schallschutzprogramm am BER?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ausschließlich aus eigener Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) um Stellungnahme gebeten. Sie ist in die Antwort einbezogen.

Vorbemerkung der Abgeordneten: Beim Vergleich der „Monatsberichte Schallschutzprogramm BER“ vom Dez. 2020 und April 2023 ist ein erschreckend geringer Fortschritt bei der Umsetzung des Schallschutzprogramms festzustellen. Es gab beim Tagschutz nur eine Steigerung um 183 Wohneinheiten, die den kompletten baulichen Schallschutz, nach Planfeststellungsbeschluss, bekommen haben und der schon zur Inbetriebnahme des BER zwingend, bis auf Einzelfälle, vorhanden sein musste. Von den 14.750 anspruchsberechtigten Wohneinheiten im Tagschutzgebiet sind nur 566 Wohneinheiten mit dem kompletten Schallschutz am BER ausgestattet, das sind gerade einmal 3,8 %. Dieser erschreckend niedrige Schutz vor Fluglärm am BER ist für mich Anlass dieser Anfrage.

1. Bereits 2012 stellte ein Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtags Brandenburg in Bezug auf die Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen fest: „Die entsprechenden baulichen Veränderungen etc. sind im Grundsatz bis zur Inbetriebnahme der neuen Südbahn (3. Juni 2012) durch den Vorhabenträger (= FBB) herzustellen“. Sowohl ein 2010 vom zuständigen brandenburgischen Ministerium angefordertes Gutachten, als auch eine Auflage des gleichen Ministeriums vom 02.07.2012 an die FBB und das OVG Berlin-Brandenburg (OVG12 S 27.12) bestätigen das. Wie bewertet der Senat den Gegensatz zwischen den o.g. Gutachten, Auflagen etc. und der realen Situation der Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen?

Zu 1.: Das Schallschutzprogramm der FBB GmbH entspricht sämtlichen Vorgaben und Regelungen. Die Umsetzung der im Planfeststellungsbeschluss (PFB) enthaltenen Regelungen für Schallschutzmaßnahmen ist mit der Erteilung der Betriebserlaubnis und Nutzungsfreigabe durch die zuständigen Behörden im Jahre 2020 bestätigt worden. Im PFB sind unter Kapitel 5.1.7 die Anspruchsvoraussetzungen für Schallschutzeinrichtungen/Entschädigungsleistungen geregelt:

„1) Die Träger des Vorhabens können Schallschutzeinrichtungen im Sinne der Auflagen 5.1.2 bis 5.1.4 selbst einbauen lassen oder dem Betroffenen auf Nachweis die Aufwendungen für den Einbau der erforderlichen Schallschutzeinrichtungen erstatten.“

Auf Grundlage dieser Regelung sieht das vor über 10 Jahren aufgesetzte Schallschutzprogramm auf Antrag der Eigentümerinnen und Eigentümer die Ermittlung des Umfangs erforderlicher Schallschutzmaßnahmen und Erstattung der Kosten auf Nachweis durch die FBB vor. Die bauliche Umsetzung hingegen ist von den Eigentümerinnen und Eigentümern schutzwürdiger Objekte bei Dritten selbst zu beauftragen. Dieses Verfahren wurde von der zuständigen Behörde sowie dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg als planfeststellungskonform bestätigt. Der in der Frage suggerierte Gegensatz liegt somit nicht vor.

1.1 Ist der Senat der Auffassung, dass angesichts des geringen Grades der Umsetzung des Schallschutzes systematische Fehler in der Abwicklung des Schallschutzprogramms vorliegen oder unterstützt er die Deutung der FBB, dass die Betroffenen bewusst/systematisch die Umsetzung des Schallschutzes blockieren?

Zu 1.1.: Senat und FBB sind nicht der Auffassung, dass die Betroffenen „bewusst/systematisch“ die Umsetzung des Schallschutzes blockieren. Etwaige Gründe für die zögerliche Beauftragung zur Umsetzung sind weder der FBB noch dem Senat bekannt. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Auflagenerfüllung durch die FBB mehrfach geprüft. Die letzte Prüfung der zuständigen Behörde, die im Vorfeld der Inbetriebnahme des Flughafens BER im Herbst 2020 erfolgte, bestätigte, dass die FBB die Auflagen des PFB hinsichtlich des Schallschutzes ausreichend erfüllt. Systematische Fehler wurden nicht festgestellt.

1.2 Ist dem Senat bekannt, dass Anspruchsberechtigte ein von der FBB festgelegtes, mit fixen Kosten versehenes Maßnahmenpaket, an dessen Gestaltung sie kein Mitspracherecht haben und dessen Kosten nur erstattet werden, wenn es 1:1 realisiert wird, beauftragen müssen?

Der Regelungsrahmen ist durch den PFB und die Rechtsprechung vorgegeben. Von der FBB beauftragte und spezialisierte Ingenieurbüros ermitteln in diesem Rahmen die im Einzelfall zur Einhaltung der Schutzziele erforderlichen baulichen Schallschutzmaßnahmen. Das hierfür herangezogene Rahmenleistungsverzeichnis wird regelmäßig in technischer und preislicher Hinsicht sachverständig aktualisiert. Dementsprechend kann von einem mit Fixkosten versehenen Maßnahmenpaket nicht die Rede sein. Ferner bietet die FBB den

Anspruchsberechtigten mit dem sog. Modul „gewerkeweise Umsetzung“ ein flexibles Vorgehen an. So bietet die FBB beispielsweise verschiedene Zusatzregelungen in Form von Modulen an, die die bisherige Vorgehensweise ergänzen. Die verschiedenen Module können einzeln oder in Kombination miteinander beantragt werden und sollen dabei helfen, Komplexität und Eingriffe in die Bausubstanz zu minimieren. Diese Vorgehensweise ist u. a. ein Ergebnis aus der Arbeit des Dialogforums, um die Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen für die Anspruchsberechtigten flexibler und pragmatischer zu gestalten. Aus den dargestellten Gründen weist der Senat die Behauptung der Fragestellerin zurück, dass die Anspruchsberechtigten kein Mitspracherecht bei der Gestaltung der Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen haben.

1.3 Ist dem Senat weiterhin bekannt, dass beklagte Ungeeignetheit, (zurückgewiesene) Beschwerden, Nachtragsverfahren, eingeschränkter Firmenpool und Zusatzkosten massive Hemmnisse bei der Umsetzung darstellen?

Zu 1.3.: Der Senat weist darauf hin, dass Betroffenen bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche stets rechtliches Gehör gewährt wird. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Beschwerden liegt bei der FBB unter zehn Kalendertagen. Lediglich 30 Prozent der Antragsteller haben nach Erhalt der Anspruchsermittlung Kontakt zur FBB aufgenommen, um eine Kostenerstattung einzuleiten. Dies schließt Nachtragsverfahren ein. Vor dem Hintergrund, dass die FBB in 85 Prozent der Fälle ohne bzw. ohne vollständige Umsetzung die Anspruchsermittlungen bereits vor mehr als fünf Jahren versendet hatte, sind die üblichen Bearbeitungszeiten von Nachträgen als gering einzustufen. Die Firmenliste bei der Auftragsberatungsstelle Brandenburg (ABSt) umfasst derzeit 45 Baufirmen. Die Umsetzung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen kann auch von Firmen außerhalb dieses Pools vorgenommen werden. Konjunkturbedingte Zusatzkosten, die durch die zögerliche Beauftragung auf Seiten der Antragsteller hervorgerufen wurden, werden von der FBB nicht getragen.

1.4 Trotzdem hat die FBB die Anspruchsberechtigten mit Schreiben vom 19.12.2022 über ihre Rechtsauffassung informiert, dass sämtliche Schallschutzansprüche (Antrag, Einwendungen, Umsetzung, Abrechnung) Ende 2025 verjähren und auch Kostenerstattungen für noch laufende, aber bis dahin nicht abgeschlossene Baumaßnahmen danach nicht mehr erfolgen sollen. Ist der Senat informiert über diese Rechtsauffassung und das Vorgehen der FBB und die dadurch akute Möglichkeit, dass dadurch tausende Häuser trotz Zusicherung im Planfeststellungsbeschluss ungeschützt bleiben? Teilt der Senat die in dem o.g. Schreiben geäußerte die Rechtsauffassung der FBB? Wenn nicht, wie gedenkt der Senat dieses Szenario massenhaft ungeschützter Häuser zu verhindern?

Zu 1.4: Der PFB enthält für die Geltendmachung von Ansprüchen im Schallschutzprogramm eine Ausschlussfrist von fünf Jahren nach Inbetriebnahme. Das Schreiben richtete sich daher

an ca. 8.000 Antragsteller, die bereits eine Anspruchsermittlung zur baulichen Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen erhalten hatten, aber bis zum Versanddatum noch keine oder unzureichende Nachweise zur Kostenerstattung eingereicht haben. Einem Großteil der Antragsteller liegt die Anspruchsermittlung seit mehr als fünf Jahren vor.

1.5 Ist der Senat darüber informiert, dass für über die Hälfte der anspruchsberechtigten Häuser im Tagschutzgebiet als Surrogat für Schallschutz eine Entschädigung gezahlt wird, weil die ingenieurtechnischen Berechnungen für die Anspruchsermittlungen und die Festlegung der baulichen Maßnahmen ergeben haben, dass die Kappungsgrenze überschritten wird und die Häuser daher nicht zu schützen sind, obwohl der Planfeststellungsbeschluss zusichert, dass eine derartige Situation nur im Einzelfall auftritt?

Grund für die zahlreichen Entschädigungsansprüche ist eine Entscheidung des OVG Berlin Brandenburg zum Tagschutzziel (vgl. Urteil vom 25.04.2013, OVG 11 A 14.13). Das im Schallschutzprogramm BER einzuhaltende Schutzziel für taggenutzte Räume führt dazu, dass die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen im Tagschutzgebiet nicht nur höher sind als für Schlafräume, sondern auch sonst sehr viel umfangreicher als an jedem anderen Flughafen in Deutschland sind. Zudem stoßen sie oft an die Grenze des technisch überhaupt Machbaren oder gehen darüber hinaus. Deshalb empfiehlt die FBB all jenen, die eine Entschädigungszahlung erhalten, diese in Schallschutzmaßnahmen zu investieren und bietet dafür eine kostenfreie Beratung durch ein Ingenieurbüro an. Bisher haben nur wenige Anspruchsberechtigte das Beratungsangebot der FBB angenommen. Es fanden lediglich rund 200 Beratungen auf knapp 7.300 Entschädigungen statt.

2. Wie sind, mit Blick auf die in der Vorbemerkung dargestellte Situation, die aktuellen Zahlen zum Schallschutzprogramm für die Betroffenen im Land Berlin (Trepow-Köpenick)? (Bitte die entsprechenden Werte analog der Berichterstattung der „Monatsberichte Schallschutzprogramm BER“ aufführen.)

Zu 2.:

Bearbeitungsstand der Anspruchsberechtigten in den Schutz- und Entschädigungsgebieten in Prozent für Berlin (Trepow-Köpenick)

	Vorliegende Anträge	Abgearbeitete Anträge	Abarbeitung in Prozent
Tagschutzgebiet (beinhaltet auch Nachtschutz)	2.228 WE	2.103 WE	94%
Reines Nachtschutzgebiet	3.063 WE	2.860 WE	93%
Gesamt	5.291 WE	4.963 WE	94%

3. Da dem Land Berlin als Gesellschafter der FBB und über die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg (LuBB) die aktuellen Zahlen und deren Entwicklung bekannt sind, die Frage: Was hat das Land Berlin bisher konkret unternommen, um diesem nicht haltbaren Zustand bei der Umsetzung des Schallschutzprogrammes am BER abzuhelpfen? (Bitte auflisten, wer, wann tätig geworden ist.)

3.1 Was plant der Senat zur Sicherstellung der Umsetzung der zum Schutz der (Berliner) Bürger\*innen vor dem Fluglärm des BER planfestgestellten Auflagen zum Lärmschutz?

Zu 3. bis 3.1.: Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 1.5 verwiesen.

3.2 Wurden vom Senat mit den betroffenen Antragsberechtigten oder deren Interessenvertreter\*innen z.B. vom BVBB oder VDBG Gespräche über Probleme oder Hemmnisse bei der Umsetzung des Schallschutzprogramms geführt oder sind diese geplant? Welche Erkenntnisse liegen dem Senat daraus vor? Welche Maßnahmen werden daraus abgeleitet und wann ist die Umsetzung geplant?

Zu 3.2.: Es findet u. a. ein regelmäßiger Austausch in der Arbeitsgruppe AG 2 im Dialogforum zwischen BVBB und der FBB statt. Die AG 2 des Dialogforums wurde dafür eingerichtet, unterschiedliche Positionen zum Schallschutz am BER zu diskutieren und gemeinsam getragene Lösungen zu finden. So hatte der BVBB in der Vergangenheit 2020 Einzelfälle genannt, deren rechtskonforme Behandlung die FBB in der AG2 darlegen konnte. Darüber hinaus finden keine weiteren Gespräche zwischen dem Senat und der BVBB oder dem VDBG statt, da für die Umsetzung des Schallschutzprogramms die FBB verantwortlich ist.

4. Wie hoch sind die bisher verausgabten Kosten für das gesamte Schallschutzprogramm am BER? (Bitte getrennt nach gutachterlichen/ingenieurtechnischen Kosten für die Erstellung der Anspruchsermittlungen, der schallschutzbezogenen Immobilienwertermittlungen, Ausgaben für Außenwohnbereichs-Entschädigungen, für Entschädigungen nach Kappungsgrenze, für die baulich umgesetzten Tagschutz- sowie Nachtschutz-Maßnahmen, für Anwalts-/Gutachter-/Gerichtskosten für Gerichtsverfahren wegen Klagen Betroffener zum Schallschutz auflisten)

Zu 4.:

Position	Ausgezahlt
Baunebenkosten (u.a. für Gutachter und Ingenieurbüros)	79 Mio. EUR
Außenwohnbereichsentschädigungen	23 Mio. EUR
Entschädigungszahlungen (30%-Regelung)	296 Mio. EUR
Bauliche Schallschutzmaßnahmen	68 Mio. EUR

4.1 Wie hoch sind diese Werte aus Frage 4 für den betroffenen Bereich im Land Berlin?

Zu 4.1.:

Position	Ausgezahlt
Baunebenkosten (u.a. für Gutachter und Ingenieurbüros)	für Berlin nicht gesondert ermittelbar
Außenwohnbereichsentschädigungen	4,3 Mio. EUR
Entschädigungszahlungen (30%-Regelung)	70,1 Mio. EUR
Bauliche Schallschutzmaßnahmen	6,4 Mio. EUR

5. In wie vielen Fällen waren die festgelegten Erstattungsbeträge für baulichen Schallschutz von Objekten unzureichend und

- a) wurden deshalb durch einen Nachtrag der bauausführenden Firma ergänzt und der FBB zur Bestätigung eingereicht?
- b) wurde der eingereichte Nachtrag von der FBB ungekürzt bestätigt?
- c) wurde der eingereichte Nachtrag von der FBB gekürzt oder gestrichen?
- d) wurde aufgrund des eingereichten Nachtrags die Anspruchsermittlungen neu berechnet?
- e) wurden die Erstattungsbeiträge durch die Neuberechnung verringert?

Zu 5.:

- a) 493 Nachträge,
- b) 186 Nachträge,
- c) 155 Nachträge gekürzt; 152 Nachträge nicht freigegeben,
- d) 90 Anspruchsermittlungen neu berechnet, davon für
- e) 4 Anspruchsermittlungen verringerte Kosten.

6. Wie schätzt der Senat die Wirksamkeit der Umsetzung des Schallschutzprogramms am BER ein?

Zu 6.: Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 1.5 verwiesen.

7. Sieht der Senat weiteren Handlungsbedarf beim planfestgestellten Schutz der Berliner\*innen vor Fluglärm? Wenn ja, welchen Plan gibt es und wann soll dieser in welcher Form umgesetzt werden?

Zu 7.: Der Senat weist darauf hin, dass die für ihn bindende Rechtsgrundlage der Planfeststellungsbeschluss ist. Dieser gerichtlich festgestellten Rechtsgrundlage ist auch die FBB unterworfen.

Berlin, den 13. Juli 2023

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki  
Senatsverwaltung für Finanzen